

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.02.2026

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-145/25

Zulassungsnummer:

Z-56.2-3657

Geltungsdauer

vom: **10. Februar 2026**

bis: **3. Dezember 2030**

Antragsteller:

B + M Baustoff + Metall Handels GmbH

Ziegeleistraße 12

86368 Gersthofen

Zulassungsgegenstand:

Allseitig in Polyethylen-Folie eingeschweißte Mineralwolleplatten "B+M Akustikbag G-SE (B+M Akb G-SE)" und "B+M Akustikbag S-SE (B+M Akb S-SE)" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.2-3657 vom 3. Dezember 2025.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die werkseitig in Polyethylen-Folie (PE-Folie) eingeschweißten Mineralwolleplatten "B+M Akustikbag G-SE (B+M Akb G-SE)" und "B+M Akustikbag S-SE (B+M Akb S-SE)" ohne zusätzliche Anstriche, Kaschierungen oder Ähnlichem – im Weiteren eingeschweißte Mineralwolleplatten genannt – mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die werkseitig eingeschweißten Mineralwolleplatten in unterschiedlichen Abmessungen dürfen im Innenbereich von Gebäuden ohne Verklebung auf folgenden Untergründen verwendet werden:

- Gipsplatten bzw. mineralische Baustoffe (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 / A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Mindestdicke $d \geq 6$ mm, Mindestroh-dichte ≥ 525 kg/m³),
- metallische Baustoffe (Schmelzpunkt $\geq 500^\circ\text{C}$, Mindestdicke $d \geq 0,6$ mm, Mindestroh-dichte ≥ 2025 kg/m³).

(2) Die eingeschweißten Mineralwolleplatten sind als schwerentflammbare Baustoffe verwendbar.

(3) Müssen die eingeschweißten Mineralwolleplatten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle zugeschnitten werden, ist die PE-Folie an den Schnittstellen anschließend wieder zu verschweißen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die eingeschweißten Mineralwolleplatten und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen, den beim DIBt hinterlegten Angaben sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Mineralwolleplatten

Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten bestehen aus Mineralfasern (Glas- und Steinfasern) und organischem Bindemittel und weisen in Abhängigkeit von ihrer Dicke die in Tabelle 1 angegebenen Rohdichten auf. Die Abweichung der Messwerte von den in Tabelle 1 angegebenen Nenndicken und Rohdichten darf maximal ± 10 % betragen.

2.1.2.2 PE-Folie

Die für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendete weiße bzw. schwarze PE-Folie muss ein Flächengewicht von 22 - 24 g/m² haben.

2.1.2.3 Eingeschweißte Mineralwolleplatten

(1) Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten sind vollständig mit PE-Folie nach Abschnitt 2.1.2.2. eingeschweißt.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

(2) Für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten werden ausschließlich unbeschichtete/unkaschierte, nichtbrennbare Mineralwolleplatten verwendet, die die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen.

Tabelle1 Rohdichten und Dicken der unbeschichteten/ unkaschierten Mineralwolleplatten

Faserart	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]
Glaswolle	20 – 100	18 – 26
	40 – 100	16
Steinwolle	20 - 100	40 - 100
	60 - 100	28 - 100

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die eingeschweißten Mineralwolleplatten erfüllen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.

(2) Die eingeschweißten Mineralwolleplatten glimmen nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die eingeschweißten Mineralwolleplatten sind aus den im Abschnitt 2.1.2 genannten Komponenten Mineralwolleplatte und PE-Folie herzustellen.

(2) Der Transport und die Lagerung der eingeschweißten Mineralwolleplatten erfolgt entsprechend den Angaben des Herstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Aufschrift:
"Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, gemäß Bescheid; Bauprodukt glimmt nicht",
- Rohdichte der Mineralwolle.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"², Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

² zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2025

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü - Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für die zur Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendeten Komponenten und die Bauprodukte "B+M Akustikbag G-SE (B+M Akb G-SE)" und "B+M Akustikbag S-SE (B+M Akb S-SE)" selbst die Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Merkmale und Kennwerte festzustellen.

(3) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zu diesem Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zu diesem Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan.

³

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vogel